



Der Kanzler Dezernat Finanzen und Beschaffung

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Bearbeitung: Svetlana Tsybikova

Telefon: 0351 463-34208

Telefax: 0351 463-36227

E-Mail: svetlana.tsybikova@tu-dresden.de

AZ: 1.2-024-025004/24

An die beteiligten Unternehmen

Datum: 06. August 2024

Nachrichtenversand per AI Vergabemanager

Offenes Verfahren: „Rahmenvereinbarung CISCO-Komponenten“ - Nr. 025004/24

Übersendung der Bieterfragen und Antworten, Stand 06.08.2024

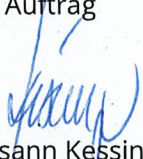
Sehr geehrte Damen,
Sehr geehrte Herren,

im Sinne des Transparenzgebotes und aus Gleichbehandlungsgründen sind wir verpflichtet, Fragen zu den Vergabeunterlagen in anonymisierter Form sowie unsere Antworten dazu allen beteiligten Wettbewerbsteilnehmern bekannt zu machen.

Bezugnehmend auf o. g. Vergabeverfahren sind Bieterfragen eingegangen. In der Anlage dieses Schreibens übersenden wir Ihnen und allen anderen potentiellen Bietern die bisher eingegangenen Fragen und die seitens des Auftraggebers gegebenen Antworten.

Für weiterführende Erklärungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Susann Kessinger
Stellv. Sachgebietsleiterin
Zentrale Beschaffung und Anlagenbuchhaltung

Briefadresse
TU Dresden
01062 Dresden

Besuchsadresse
Mommsenstraße 6
Sekretariat Zi. 353

Steuernummer
(Inland)
203/149/02549

Bankverbindung
Commerzbank AG,
Filiale Dresden

audit familiengerechte
hochschule / EMAS
Umweltmanagement

Paketadresse
TU Dresden
Helmholtzstraße 10
01069 Dresden

barrierefreier Zugang
über Haupteingang

Umsatzsteuer-Id-Nr.
(Ausland)
DE 188 369 991

IBAN
DE52 8504 0000 0800 4004 00
BIC
COBADEFF850





Journal für Bieterfragen und Antworten

Tabelle 1 Bieterfragen und Antworten

Nr.	Bezug		Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
	Dokument Nr.	Seite, Kap., Nr.				
1			Ist die Annahme zutreffend, dass die Antworten des Auftraggebers auf die Bieterfragen als Bestandteil der Vergabe- bzw. Vertragsbedingungen anzusehen sind?	02.08.2024	Die Bieterfragen sollten in Übereinstimmung mit dem Leistungsverzeichnis gestellt werden, d.h. sie sollten eher einen aufklärenden Charakter haben. Falls die Bieterfragen zu einer Änderung des Leistungsverzeichnisses führen sollten, wird dieses geändert.	06.08.2024
2			Rahmenvertrag, Ziff. 2.1: Wir bitten um Erläuterung, wie Einzelverträge konkret abgeschlossen werden: Gehen wir recht in der Annahme, dass zwischen den Parteien ein entsprechendes EVB-IT-Vertragsmuster je nach Art der gewünschten Leistung abgeschlossen wird oder falls nur eine Bestellung durch den Auftraggeber erfolgt, diese auf Basis eines Angebotes des Auftraggebers erfolgen muss, in dem die konkreten Preise/Bedingungen festlegt? Gehen wir zudem recht in der Annahme, dass für den Auftragnehmer insoweit kein Kontrahierungszwang besteht (z.B. wenn die Produkte nicht verfügbar sind oder nicht zu den in der Bestellung genannten Bedingungen)?	02.08.2024	Sie gehen in Ihrer Annahme nicht recht. Die Ab-rufe der bezugsberechtigten Institutionen erfolgen aufgrund des abgeschlossenen Rahmenver-trages der TU Dresden mit dem gewählten Un-ternehmen. Der Auftragnehmer erstellt auf-grund des im Verfahren vorgelegten Angebotes und somit genannten Preisen/Bedingungen ein Einzelangebot an die bezugsberechtigte Institu-tion. Falls die Produkte nicht verfügbar sind oder diese nicht zu den im Rahmenvertrag genannten Bedingungen verfügbar sind, muss man außer dem Rahmenvertrag eine Lösung finden.	06.08.2024



Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
3		Rahmenvertrag, Ziff. 2.2, 9.2: Ist unser Verständnis korrekt, dass Vertragspartner des Auftragnehmers allein der Auftraggeber wird/ist und an die berechtigten Institutionen nur geliefert wird bzw. diese nutzungsberechtigt sein sollen? Falls ja: Wieso soll die Rechnungslegung an die bezugsberechtigten Institutionen erfolgen, obwohl diese nicht Vertragspartner sind?	02.08.2024	Die bezugsberechtigten Institutionen haben extra abgeschlossene Vereinbarungen mit TU Dresden. Auf Grundlage deren gehen die Bestellungen direkt von den Bezugsberechtigten aus und sie erhalten auch die Rechnungen vom Bieter selbst.	06.08.2024
4		Rahmenvertrag, Ziff. 4.1: Wann/Wo wird festgelegt, welche konkreten EVB-IT Bedingungen auf den jeweiligen Einzelvertrag Anwendung finden? Hintergrund: Aus Sicht des Bieters wäre ohne Konkretisierung allein auf Basis von dem Charakter/Schwerpunkt der Leistungen nicht klar, welche Bedingungen im Einzelfall konkret gelten. So ist aus Sicht des Bieters bspw. kein Fall denkbar, in denen der EVB-IT System oder EVB-IT Systemlieferung relevant würde und es wäre unklar, welchen Bedingungen bspw. Cloud Subscriptions unterfallen würden.	02.08.2024	Es wird bei jeder einzelnen Bestellung/Einzelabruf konkretisiert. In jedem Fall werden die passenden EVB-IT AGB/Ergänzende Vertragsbedingungen angewendet. In Falle der Cloud Subscriptions würde normalerweise EVB-IT Überlassung Typ B AGB gelten.	06.08.2024
5		Rahmenvertrag, Ziff. 4.1: In der Auflistung wird teilweise auf die EVB-IT-Verträge und	02.08.2024	Die Ergänzenden Vertragsbedingungen sind als AGB's zu verstehen, insofern ist es in der Auflis-	06.08.2024



Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
		teilweise auf die EVB-IT-AGB Bezug genommen. Handelt es sich hierbei um einen Fehler?		tung doppelt gemeint. Aber ja, beim Vertragsschluss kann der Zusatz „AGB“ in der Auflistung gestrichen werden.	
6		Rahmenvertrag, Ziff. 4.1: Geht der Bieter recht in der Annahme, dass für die Haftung stets die Haftungsbeschränkungen der jeweiligen EVB-IT AGB gelten? Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass eine in den EVB-IT-AGB vorgesehene Be-zugnahme auf Gesamtvergütung oder Auftragsvolumen sich jeweils auf den Ein-zelabruf bezieht, auf den sich das Scha-densereignis bezieht?	02.08.2024	Ja, die Annahme ist korrekt.	
7		Rahmenvertrag, Ziff. 4.1: Gehen wir recht in der Annahme, dass die Hardware je-weils stets mit Wartung beauftragt wird und die Software jeweils stets mit Pflege, d.h. dass kein isolierter Kauf von Hard-ware oder Software erfolgt? Welche EVB-IT AGB finden in diesem Fall aus Sicht des Auftraggebers Anwendung?	02.08.2024	Die Annahme ist nicht korrekt. Es soll auch mög-lich sein, die Hardware ohne Wartung bzw. Soft-ware ohne Pflege zu beauftragen. Dabei werden die entsprechenden EVB-IT AGBs je nach dem Fall gelten, in den meisten Fällen je-doch EVB-IT Kauf AGBs.	06.08.2024
8		Rahmenvertrag, Ziff. 4.3: CISCO verkauft seine Standard-Leistungen (insb. Stan-dard-Software und Cloudsubscriptions) regelmäßig nur zu seinen Standardbedin-gungen. Dementsprechend können hier-vom Bieter nur die Bedingungen weiter-gegeben werden, die der Bieter selbst	02.08.2024	Die Akzeptanz der fremden Nutzungsbedingun-gen ist möglich und könnte zu dem späteren Zeitpunkt diskutiert werden. Die Cisco Nut-zungsrechte können akzeptiert werden.	06.08.2024



Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
9		<p>von CISCO eingeräumt bekommt. Bspw. kann der Bieter CISCO Standard-Software nicht zu den Bedingungen der EVB-IT Überlassung bereitstellen oder sich nur auf Abweichungen von den Nutzungsrechten beschränken, sondern kann die CISCO Standard Software nur zu den Lizenzbedingungen / EULA von CISCO vertreiben. Gehen wir vor diesem Hintergrund recht in der Annahme, dass für die CISCO Standard-Produkte die Standardbedingungen von CISCO vorrangig und abweichend zu Ziff. 4.3 Anwendung finden?</p> <p>Rahmenvertrag, Ziff. 6.3: Gehen wir recht in der Annahme, dass hier statt eines Rücktrittsrechts ein Kündigungsrecht gemeint ist und sich dieses nur auf den Rahmenvertrag und nicht auf die laufenden Einzelverträge bezieht? Hintergrund: Ein Verzug mit einer Teillieferung kann nicht dazu führen, dass alle Einzelverträge rückabgewickelt werden und es wäre auch nicht im Interesse des Auftraggebers, wenn damit laufende Supportverträge enden würden und/oder bereits er-</p>	02.08.2024	<p>Es geht um den Gesamtvertrag. In diesem Fall wird eine sorgfältige Prüfung vorgenommen. Und es wird genau geprüft, ob der Lieferverzug grundsätzlicher Natur ist oder der temporären Marktlage zuzuschreiben wäre.</p>	06.08.2024



Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
10		worbene und funktionstüchtige Hardware/Software zurückgegeben werden müsste. Rahmenvertrag, Ziff. 10.1: Kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass im Falle einer möglichen Auftragsverarbeitung eine entsprechende Vereinbarung gem. Art. 28 DSGVO zum jeweiligen Einzelvertrag getroffen wird, die diese Auftragsverarbeitung regelt? Können wir - wenn eine solche Vereinbarung nicht vorliegt - davon ausgehen, dass der Auftraggeber sicherstellt, dass keine Auftragsverarbeitung stattfindet?	02.08.2024	Falls es um die Auftragsdatenverarbeitung geht, könnten wir diese eventuell in Einzelfällen anwenden lassen. Es braucht allerdings eine Genehmigung von der Datenschutzbeauftragtenstelle der TU Dresden.	06.08.2024
11		Rahmenvertrag, Ziff. 10.1: Können wir davon ausgehen, dass im Übrigen die Regelungen zur Geheimhaltung entsprechend der EVB-IT AGB gelten und Cisco sowie verbundene Unternehmen nicht als „Dritte“ im Sinne von Ziff. 10.1 gelten?	02.08.2024	Sobald die verbundenen Unternehmen als Unterauftragnehmer in Eignungsunterlagen zum Angebot erklärt sind, sind diese nicht als „Dritte“ zu verstehen. Cisco kann nicht als Unterauftragnehmer auftreten, insofern gehen an Cisco nur die Bestellungen sowie bestellbezogene Informationen ohne vorherige Absprache.	06.08.2024
12		Rahmenvertrag, Ziff. 14.1: Ist unser Verständnis korrekt, dass nur solche Informationen des Auftraggebers vertraulich	02.08.2024	Zitat: „Punkt 14.1 Der Auftragnehmer wird über alle ihm bei der Ausführung dieses Vertrages bekannt gewordenen internen Informationen des Auftraggebers...“ Es geht tatsächlich über	06.08.2024



Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
13		behandelt werden sollen, die vom Auftraggeber als vertrauliche Informationen gekennzeichnet wurden oder die ein verständiger Dritter als schützenswert und deshalb als vertraulich zu behandeln ansehen würde? Ist der Auftraggeber zudem bereit, eine zeitliche Befristung für die Vertraulichkeit vorzusehen, z.B. 5 Jahre ab erstmaliger Übermittlung, und nur für Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse eine unbefristete Vertraulichkeit vorzusehen?	02.08.2024	alle Informationen zeitlich unbefristet. Die vertrauliche Behandlung betrifft tatsächlich alle erlangten Informationen über die gesamte Vertragslaufzeit und darüber hinaus.	06.08.2024
14		Rahmenvertrag, Ziff. 14.2: Kann der Bieter davon ausgehen, dass eine bereits vorhandene Vertraulichkeitsverpflichtung (z.B. im Arbeitsvertrag) ausreicht und mit „Dritten“ im Sinne der Vorschrift Subunternehmer gemeint sind? Rahmenvertrag, Ziff. 14.3 + 14.4: Aus Sicht des Bieters sind diese Regelungen nicht relevant. Entweder der Auftragnehmer ist eigenständiger Verantwortlicher und muss die Verarbeitung an der DSGVO ausrichten oder er handelt als Auftragsverarbeiter des Auftraggebers und entsprechende Regelungen ergeben	02.08.2024	Eigene Mitarbeiter sind über den Auftragnehmer in geeigneter Form (z.Bsp. Arbeitsvertrag) zu verpflichten. Dritte s. Punkt 10. Alle Unterauftragnehmer sind in Eignungsunterlagen zu nennen. Nein, die Punkte bleiben bitte als vorsorgliche Bedingung.	06.08.2024

Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
15		<p>sich aus der zu schließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Stimmt der Auftraggeber dem zu?</p> <p>Rahmenvertrag, Ziff. 14.5: Stimmt der Auftraggeber zu, dass der Begriff „sichert zu“ nicht im Sinne einer Garantie mit der Folge einer unbegrenzten und verschuldensunabhängigen Haftung zu verstehen ist, sondern rein leistungsbeschreibend und auch hierfür die Haftungsbeschränkungen der EVB-IT AGB greifen? Hintergrund: Eine Garantie mit einer unbegrenzten und verschuldensunabhängigen Haftung würde für den Bieter zu unkalkulierbaren Risiken führen. Gehen wir ferner recht in der Annahme, dass etwaige gesetzliche oder behördliche Verpflichtungen zur Offenbarung (z.B. durch einen Gerichtsbeschluss) der Einhaltung der Regelung nicht entgegenstehen?</p>	02.08.2024	<p>Der Begriff „sichert zu“ ist mit der Unterschrift des Auftragnehmers zu bestätigen. Dieser steht nicht im Punkt 14.5 in der Verbindung mit einer Garantie mit der Folge einer unbegrenzten und verschuldensunabhängigen Haftung und hierfür gelten die Haftungsbeschränkungen der EVB-IT AGB.</p>	06.08.2024
16		<p>Rahmenvertrag, Ziff. 15: Der Bieter verpflichtet sich natürlich, die für ihn geltenden Einfuhr- und Ausführbestimmungen bzgl. der Liefergegenstände zu beachten. Dessen ungeachtet muss der Auftraggeber aber in seinem Verantwortungsreich selbst die für ihn geltenden Einfuhr-</p>	02.08.2024	<p>Ja, das ist korrekt.</p>	06.08.2024



Nr.	Bezug	Bieter-Frage (Fragetext)	Datum des Eingangs der Frage	Antwort der Vergabestelle	Antwort versandt am
17		<p>und Ausführbestimmungen einhalten. Ist diese Annahme korrekt? Hintergrund: Der Bieter kennt nicht etwaige für den Auftraggeber geltenden Bestimmungen und kann diese dementsprechend auch nicht beachten.</p> <p>Anlagen 5 und 6, EVB-IT AGB: Stimmt der Auftraggeber zu, dass Cisco und die von Cisco eingesetzten Unternehmen nicht als Subunternehmer/Unterauftragnehmer zu qualifizieren sind und dementsprechend die entsprechenden Anlagen durch Cisco nicht ausgefüllt werden müssen und Regelungen für Subunternehmer/Unterauftragnehmer in den Vertragsbedingungen keine Anwendung finden?</p>	02.08.2024	Ja, das stimmt.	06.08.2024